

Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Ilsede

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), -zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307)- hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 19.12.2016 für das Gebiet der Gemeinde Ilsede folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Jedes Hauptgebäude in der Gemeinde Ilsede, das dem öffentlichen Baurecht entspricht, wie Wohnhäuser oder Hallen, ist mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Hausnummern können auch einzelne Wohnungen in Gebäuden erhalten, wenn die Wohnungen dem öffentlichen Baurecht entsprechen und abgeschlossen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind. Nebengebäude, wie Garagen und Ställe, erhalten keine besonderen Hausnummern.
- (2) Grundstücks- und Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde gemäß § 3 anzubringen. Bei Neubauten muss die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.

§ 2

- (1) Die Form der Hausnummer kann frei gewählt werden, wobei die Ziffern (arabische Zahlen) eine Mindesthöhe von 10 cm haben müssen. Zur Unterscheidung mehrerer Gebäude oder Wohnungen mit einer Hausnummer sind lateinische Buchstaben in gleicher Höhe zu verwenden.
- (2) In jedem Falle muss die Hausnummer wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Sie muss sich deutlich vom Untergrund unterscheiden und von der Straße aus stets sichtbar und zu lesen sein. Es ist verboten, die Hausnummern zu beseitigen, ohne Genehmigung zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist am Haupteingang des Hauptgebäudes neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von mindestens 1,50 m bis höchstens 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen. Ist der Haupteingang an der Seite oder an der Rückseite des Hauptgebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 15 m hinter der Straße oder ist die Hausnummer wegen einer hohen Einfriedung oder einer hohen Bepflanzung von der Straße nicht erkennbar, so ist die

Hausnummer auch an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen.

(2) Ausnahmen von diesen Vorschriften können zugelassen werden.

§ 4

Wenn eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer muss als solche noch zu erkennen sein. Verwechslungen mit der neuen Hausnummer sind durch geeignete Maßnahmen, wie Durchkreuzen in roter Farbe, zu unterbinden.

§ 5

Der in § 1 Abs. 2 genannte Personenkreis trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummer.

§ 6

Ordnungswidrig gemäß § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Gemeinde Ilsede vom 05.04.2011 und die Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Gemeinde Lahstedt vom 25.10.2001 außer Kraft.

Ilsede, 19.12.2016

Fründt
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 27 vom 30.12.2016)